



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 42 vom 21.12.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
• Beteiligungsbericht 2022 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung	501
• Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats	501
Stadt Kelheim	
• Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl, Fluss-km 140,700 bis 166,156 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg, dem Markt Essing und der Stadt Kelheim im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung	503
Sonstiges	
• 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser- abgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS)	506



Nr. 1 – 8272/02

**Landkreis Kelheim;
Beteiligungsbericht 2022 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Caritas-Krankenhaus St. Lukas GmbH (ehem. Goldberg-Klinik Kelheim GmbH), der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen, der Ilmtalklinik MVZ GmbH und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2022 liegt vom 08.01.2024 – 12.01.2024 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Zimmer 03.64, während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, 19.12.2023
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

„Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.“

Diese Worte von Calvin Coolidge, der von 1923 bis 1929 als 30. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika amtierte, verdeutlichen uns, worum es an Weihnachten wirklich geht: Nicht um die pflichtgemäße Absolvierung eines bestimmten Festtagsprogramms, sondern um die Einnahme einer anderen, freigiebigeren und positiveren Geisteshaltung. Die Kriege und Krisen unserer Zeit lassen uns zunehmend zu einer Ellbogenmentalität tendieren, die den Blick für die Sorgen und Nöte der Mitmenschen versperrt und nur noch das eigene Wohlergehen und den eigenen Vorteil in den Mittelpunkt stellt. Geben wir diesem Impuls nicht nach und bemühen wir uns vielmehr darum, den „wahren Geist von Weihnachten“ im Sinne Coolidges in uns zu tragen!

Trotz aller Krisen: Das Jahr 2023 war ein gutes Jahr für unseren Landkreis Kelheim.

Wir beheimaten inzwischen drei Technologietransferzentren, das TTZ Leichtbau und Werkstoffsimulation in Neustadt an der Donau (OTH Regensburg), das TTZ Wasserstoff-Cluster Donau im Hafen Kelheim/Saal (OTH Regensburg) und das TTZ Gebäudetechnik in Mainburg (TH Deggen-dorf). Für einen Landkreis ohne eigenen Hochschulstandort ist es eine bedeutende Leistung, gleich drei Forschungsstandorte des Freistaates Bayern ansiedeln und entwickeln zu dürfen. Die Technologietransferzentren sind eine wichtige Schnittstelle zwischen den nahegelegenen Hochschulen und unseren einheimischen Unternehmen und tragen erheblich dazu bei, die angewandte Forschung und Entwicklung zu stärken.

Der On-Demand-Service „KEXI“, der in den Städten Kelheim und Neustadt an der Donau bereits fest etabliert war, wurde auf den gesamten Landkreis ausgeweitet. 11 Cluster und über 500 Haltepunkte im ganzen Kreisgebiet ermöglichen eine ganz neue Form der Mobilität: Auf Abruf, ganz auf die individuellen Fahrtwünsche der Kunden ausgerichtet, ohne festen Zeit- und Streckenplan. Für den ÖPNV im ländlichen Raum ist das nicht weniger als eine kleine Revolution! „KEXI“ ist übrigens der flächenmäßig größte On-Demand-Service seiner Art, kein anderer deutscher Flächenlandkreis kann mit Vergleichbarem aufwarten. Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger: Wenn das kein Grund ist, einzusteigen und mitzufahren! Dasselbe gilt auch für die fünf hochautomatisierten autonomen Busse, die bald auf einem Straßennetz von insgesamt 30 Kilometern in Kelheim unterwegs sein werden – die größte Flotte autonomer Busse in ganz Europa!

Auch in Sachen Wasserstoff hat sich viel getan. Der Landkreis ist Teil der neuen „Wasserstoffallianz Donauregion Kelheim-Regensburg“, deren Ziel es ist, die Energietransformation unter anderem mit dem Energieträger Wasserstoff zu vollziehen und die Region an das Wasserstoffkernnetz anzubinden. Auf regionaler Ebene soll dies zunächst durch die Errichtung der Teilachse zwischen Neustadt an der Donau, dem Hafen Kelheim sowie Regensburg erfolgen. Aber warum Wasserstoff? Wasserstoff ist die Zukunft der Energieversorgung. Die Unternehmen in der Region benötigen den Anschluss an das Kernnetz zwingend, um wirtschaftlich wettbewerbsfähig zu bleiben und somit auch, um Arbeitsplätze für unsere Bürgerinnen und Bürger sichern zu können. Dafür arbeiten wir mit ganzer Kraft, auch wenn wir noch einen weiten Weg vor uns haben.

In Neustadt an der Donau konnten wir im Juli 2023 das erweiterte und teilsanierte Atemschutzzentrum des Landkreises Kelheim einweihen – ein Meilenstein für unsere Landkreis-Feuerwehren. Das Atemschutzzentrum hat eine herausragende Bedeutung für die sichere Wartung der Gerätschaften, für die Ausbildung der rund 1.000 Atemschutzgeräteträger im Landkreis und somit auch für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger. Eine gute Investition für eine sichere Zukunft!

Was wird uns das Jahr 2024 bringen? Manches ist geplant, manches schon im Bau, manche Idee in unseren Köpfen, und dennoch wissen wir nicht, welche angenehmen oder weniger angenehmen Überraschungen das neue Jahr für uns bereithält. Wir können nur unseren bescheidenen Teil dazu beitragen, dass unsere Arbeit gelingt und Früchte trägt. Den Rest müssen und dürfen wir dem überlassen, dessen Menschwerdung und Geburt wir an Weihnachten feiern.

In diesem Sinne darf ich Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen und natürlich einen guten Rutsch in das neue Jahr 2024.

Alles Gute für Sie – und auch heuer gilt: Bleiben Sie bitte optimistisch!

Herzlichst, Ihr

Martin Neumeyer
Landrat

Nr. 44-641-Y 50

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl, Fluss-km 140,700 bis 166,156 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg, dem Markt Essing und der Stadt Kelheim im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

I.

Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) festzusetzen. Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG bei dem Wasserwirtschaftsamt Landshut für die Ermittlung und dem Landratsamt Kelheim für das Festsetzungsverfahren.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist und als Bemessungshochwasser heranzuziehen ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt der Altmühl ist ein Risikogebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG. Das betroffene Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 14 vom 09.08.2019 vorläufig gesichert und ist nunmehr verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

II.

Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG.

1. Auslegung

Die Verfahrensunterlagen werden für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04,
 - b) bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg,
 - c) bei dem Markt Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing, sowie
 - d) bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
- während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf der Verordnung
- Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Information zur Berechnung
- 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000
- 17 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
- Flurstücksverzeichnis

Hinweis:

Die vollständigen Verfahrensunterlagen liegen nur beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04 und auf der oben genannten Internetseite des Landratsamtes Kelheim aus. Aufgrund des Umfangs der Verfahrensunterlagen liegen bei den jeweiligen Gemeinden nur der amtliche Entwurf der Verordnung, die Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das Flurstücksverzeichnis und die Übersichts- und Detailkarten, die das betroffene Gemeindegebiet aufzeigen, aus.

2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **16.02.2024 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), bei der Stadt Riedenburg (St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg), beim Markt Essing (Marktplatz 1, 93343 Essing) oder bei der Stadt Kelheim (Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, bei der Stadt Riedenburg, bei dem Markt Essing oder bei der Stadt Kelheim Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

3. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden insoweit gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, den 01.12.2023
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlagen:

2 Übersichtskarten M 1:50.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)

Sonstige Bekanntmachungen

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (BGS-WAS) vom 14.11.2012, zuletzt geändert am 21.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Neustadt, den 07. Dezember 2023

Andreas Meyer
Vorsitzender